



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Anlagenreferat

Gewerberecht

Bearb.: Mag.Dr. Stefan Kaltenbeck,
Bakk.

Tel.: +43 (316) 7075-406

Fax: +43 (316) 7075-333

E-Mail:

bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 10.01.2019

GZ: BHGU-5870/2019-5

Ggst.: Hotel Restaurant Schachenwald GmbH, Bierbaum 40, 8141
Premstätten, gastgewerbliche BA, Änderung der BA durch 1.
Hinzunahme eines Wintergartens mit 50 VAP, 2. Hinzunahme
von 2 Balkontürmen an der westlichen Fassade, 3. Hinzunahme
eines Wellnessbereichs mit 2 Saunen + 2 Infrarotkabinen, 4.
Hinzunahme eines überdachten Lagerbereichs nordwestlich, 5.
Hinzunahme von 2 Gasfritteusen in der Küche und 6.
Hinzunahme eines Lifts im westlichen Zubau
Gewerberechtliche Genehmigung im vereinfachten Verfahren

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Die Hotel Restaurant Schachenwald GmbH hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Änderung der gastgewerblichen Betriebsanlage durch **1. Hinzunahme eines Wintergartens mit 50 Verabreichungsplätzen, 2. Hinzunahme von 2 Balkontürmen an der westlichen Fassade, 3. Hinzunahme eines Wellnessbereichs mit 2 Saunen und 2 Infrarotkabinen, 4. Hinzunahme eines überdachten Lagerbereichs nordwestlich, 5. Hinzunahme von 2 Gasfritteusen in der Küche und 6. Hinzunahme eines Lifts im westlichen Zubau** auf dem Standort Grst. Nr. 128/2 und 133/8, KG 63206 Bierbaum, 8141 Premstätten, Bierbaum 40, angesucht.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b, 359b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994
in der geltenden Fassung



- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Rechte der Nachbarn:

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum 1.2.2019 (=Stichtag) zur Einsichtnahme auf.

Anhörungsrecht: Die Nachbarn können von ihrem Anhörungsrecht zu diesem Vorhaben bis zum oben erwähnten Stichtag während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich oder während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) mündlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung Gebrauch machen.

Beschränkte Parteistellung: In diesem Verfahren haben Nachbarn eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, beschränkte Parteistellung. Nachbarn können daher einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen (siehe § 359b GewO in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 19/1999). Erheben Nachbarn bis zum oben erwähnten Stichtag keine Einwendung, so endet die Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Verfahren zu berücksichtigen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag.Dr. Stefan Kaltenbeck, Bakk.
(elektronisch gefertigt)